

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküdler u. der Arbeiterschaft in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 10 MR.

Erscheint jeden Mittwoch Redaktionsstelle Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro leidsgesetzte Nonpareillezeile 3 MR., für Zählstellen 1 MR.

Das Existenzminimum im August.

Von Dr. R. Kuczynski.

Die Kosten des Existenzminimums waren in Groß-Berlin im August um reichlich zwei Drittel höher als im Juli, $\frac{1}{2}$ mal so hoch wie im Juni, 5 mal so hoch wie im Januar-Februar und annähernd 9 mal so hoch wie im August 1921. Rationiertes Brot kostete 4 mal so viel wie vor einem Jahre, Kartoffeln und Milch 5 mal so viel, Brötchen und Gas 6 mal so viel, Haferflocken, Reis 8 mal so viel, Speck, Salzheringe, Margarine 9 mal so viel, Eier 10 mal so viel, Speisebohnen 11 mal so viel, Zucker 12 mal so viel. (Besonders schwächer als für diese Lebensmittel war die Steigerung für Miete, wesentlich stärker für Bekleidung.)

Rationiertes Brot kostete 54 mal soviel wie vor neun Jahren, Gas 64 mal soviel, Milch 83 mal soviel, Brötchen 92 mal soviel, Kartoffeln 132 mal soviel, Margarine 141 mal soviel, Brot im freien Handel 145 mal soviel, Reis 155 mal soviel, Zucker und Speck 220 mal soviel.

Rechnet man für den Mindestbedarf an Wohnung den Preis von Stube und Küche, für Heizung 1 Rentner Brötchen und für Beleuchtung 6 Kubikmeter Gas, so ergeben sich als Wochenbedarf für Wohnung 16 M (1913/14: 5,50 M), für Heizung 106,10 M (1,15 M), für Beleuchtung 48 M (75 S.). Für Bekleidung, das heißt für Beschaffung und Instandhaltung von Schuhwerk, Kleidern und Wäsche, sind mindestens anzusehen: Mann 435 M (250 %), Frau 290 M (165 %), Kind 145 M (85 %). Für alle sonstigen lebensnotwendigen Ausgaben (Wäschereinigung, Fahrgeld, Steuern usw.) wird man einen Zusatz von 30 % (1913/14: 25 %) machen müssen.

Als wöchentliches Existenzminimum ergibt sich somit für Groß-Berlin:

	Mann	Ehepaar	Ehepaar mit 2 Kindern
Ernährung	467,—	799,—	1091,—
Wohnung	16,—	16,—	16,—
Heizung, Beleuchtung	184,—	164,—	154,—
Bekleidung	435,—	725,—	1015,—
Sonstiges	321,—	509,—	682,—
August 1922	1393,—	2203,—	2958,—
Juli 1922	829,—	1298,—	1763,—
Juni 1922	579,—	887,—	1195,—
August 1921	165,—	251,—	339,—
August 1920	144,—	216,—	308,—
Aug. 1913/Juli 1914	16,75	22,80	28,80

(Für die einzelnen Monate der Jahre 1920 bis 1922 vergleiche mein Buch „Verbrauchernöte und Valuta“, Verlag: Engelmann, Berlin 1922.)

Auf den Arbeitstag umgerechnet, beträgt der notwendige Mindestlohn im August 1922 für einen alleinstehenden Mann 232 M, für ein kinderloses Ehepaar 367 M, für ein Ehepaar mit 2 Kindern von 6 bis 10 Jahren 493 M. Auf das Jahr umgerechnet, beträgt das Existenzminimum für den alleinstehenden Mann 72 650 M, für das kinderlose Ehepaar 114 900 M, für das Ehepaar mit 2 Kindern 151 350 M.

Vom letzten Vorstiegsjahr bis zum August 1922 ist das wöchentliche Existenzminimum in Groß-Berlin gestiegen: für den alleinstehenden Mann von 16,75 auf 1393 M, das heißt auf das 83,2fache, für ein kinderloses Ehepaar von 22,80 auf 2203 M, das heißt auf das 98,8fache, für ein Ehepaar mit 2 Kindern von 28,80 auf 2958 M, das heißt auf das 102,7fache. An dem Existenzminimum in Groß-Berlin gemessen, war die Mark im August etwa 13 Wert.

Die Reichsindexziffer für Lebenshaltungskosten ist nach den Erhebungen des Statistischen Reichsamts über die Auswendungen für Ernährung, Beleuchtung und Wohnung im Durchschnitt des August auf 7029 gegenüber

1990 im Juli gestiegen. Die Steigerung beträgt 40,9 % und übertrifft somit den Steigerungssatz von 32 % vom Juni zum Juli noch erheblich. Die Reichsindexziffer für Ernährungskosten stellt sich im Durchschnitt des August auf 9746. Sie ist gegenüber dem Vormonat mithin etwas stärker als die Gesamtausgaben gestiegen. Fast sämtliche Lebensmittel, Kartoffeln und Gemüse ausgenommen, zogen weiter stark im Preise an. Auch die Getreide- und Leichtstoffe sind erheblich teurer geworden.

Die Indexziffer für die reinen Ernährungskosten, bei denen die ganze Wucht der Preissteigerung für die Konsumanten in die Erscheinung tritt, betrug im August 9746 gegenüber 6836 im Monat Juli. Hier widerspiegelt sich das Elend, in das durch die Geldentwertung die arbeitende Klasse gestürzt wurde.

Ein Preisrückgang wird in der kommenden Zeit nicht eintreten. Nach derselben amtlichen Berechnung der Großhandelsindexziffern ergab sich im August: Der Marktpreis in diesem Monat hat eine Preissteigerung auf allen Gebieten der Warenwirtschaft ausgelöst, wie sie in der seit Jahresfrist andauernden Periode der fortwährenden Geldentwertung noch nicht beobachtet wurde. Nach der Großhandelsindexziffer des Statistischen Reichsamtes erreicht das deutsche Preisniveau im August das 179,9fache des Friedensstandes. Diese Ziffer bezicht sich auf den Monatsdurchschnitt, der durch den Stand vom Ende des Monats erheblich übertragen wird. Gegenüber Juli (100fach) stiegen die Großhandelpreise um 78,8 %. Der Dollar wurde im Juli mit 493,22 M, im August mit 1134,56 M notiert und somit um 50 % höher bewertet. Dieser Bewegung kommen die Einheiten am nächsten, deren Preise von dem

188,5fachen auf das 324,9fache oder um 134,5 % empfohlenen, während die Einzelwaren um 62,2 % von dem 93fachen auf das 150,8fache angenommen. Im einzelnen stiegen: Getreide und Kartoffeln von dem 93,3fachen auf das 161,7fache. Fette, Zucker, Fleisch und Fische von dem 86,8fachen auf das 159,2fache; Kolonialwaren von dem 130,8fachen auf das 233,4fache; Lebensmittel von dem 94,4fachen auf das 173,1fache; ferner Hände und Leder von dem 126,7fachen auf das 395,4fache; Textilien von dem 170fachen auf das 359,1fache; Metalle von dem 108,3fachen auf das 256,7fache; Kohle und Eisen von dem 96,5fachen auf das 129,6fache; Industriestoffe zusammen von dem 112,1fachen auf das 192,5fache.

Auch die Ermittlungen von privater Seite, wie sie nach eigenen Methoden von der „Frankfurter Zeitung“ vorgenommen werden, brachten das Ergebnis, daß sich zu Anfang August die Großhandelpreise für 98 der Berechnung unterworfenen Waren auf 13 935 M stellten und Anfang September der Preis für dieselben Waren 28919 M betrug. Nach dieser Berechnung ist seit 1914 bei den Großhandelpreisen eine Steigerung um das 289fache erfolgt. Die Auswirkung im Endverlauf an die Konsumanten wird erst in der kommenden Zeit erfolgen, so daß mit Bestimmtheit eine weitere Preissteigerung noch erwartet werden muß.

Wenn wir die privaten und amtlichen Berechnungen über die Preisgestaltung mit der Steigerung unseres Lohneinkommens in Vergleich stellen, so geht daraus zweifellos hervor, daß eine fortwährende Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der arbeitenden Klasse stattfindet. Die Spanne zwischen Preiserhöhung und Lohneinkommen vergrößert sich bei jeder Teuerungswelle mehr, oder jede Preisrevolution deutet die Arbeiterschaft stärker in den Abgrund der wirtschaftlichen Verelendung.

Mitgliederstand im August.

Die im Monat August eingetretene erhebliche Vereinigung des Brotes und der übrigen Brotarten, die hauptsächlich durch das ungeheure Emporziehen der Getreide- und Mehlpreise bedingt wurde, macht sich in einigen Gegenden bereits durch teilweise Einschränkung der Produktion bemerkbar. Auch die Leichtwarenindustrie hat selbstverständlich darunter zu leiden. In der Süßwarenindustrie traten gleichfalls hier und da Betriebsstillungen ein. So hat sich die Arbeitslosigkeit unserer Mitglieder von 2884 im Juli auf 4057 im August erhöht. Einige Zahlstellen und Bezirke haben deshalb bereits eine geringe Mitgliederabnahme zu verzeichnen. Im Gesamtergebnis aber können wir dennoch auch den Monat August mit einer Mitgliederzunahme von 258 abschließen. Wir zählten im Juli 42 987 männliche, 44 056 weibliche, zusammen 86 993 Mitglieder, Ende August dagegen 43 001 männliche, 44 250 weibliche, zu 87 251 Mitglieder.

Auf die einzelnen Landesteile verteilen sich die Mitglieder wie folgt:

Landesteil	Mitgliederstand	+ Mehr Arbeitslose
Ost- und Westpreußen,	Juli August	+ weniger Mitglieder
Pommern	2 214 2 215	- 29 145
Berlin und Brandenburg	13 153 12 999	- 154 636
Posen und Schlesien	3 928 3 993	+ 65 230
Provinz Sachsen und Anhalt	7 707 7 668	- 39 385
Schleswig-Holst., beide Mecklenburg, Lübeck, Hamburg	8 919 8 869	- 50 413
Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Bremen	5 904 6 077	+ 173 304
Westfalen, beide Lippe	5 531 5 626	+ 95 92
Rheinprovinz und Westfalen	6 647 6 593	- 54 515
Hessen, Hess-Nassau, Waldeck	4 617 4 540	- 77 155
Bayern	6 904 6 892	- 12 519
Freistaat Sachsen	14 852 15 172	+ 320 363
Württemberg, Baden, Hohenzollern	4 886 4 922	+ 36 252
Freistaat Thüringen	1 701 1 685	- 16 48
Insgesamt	86 993 87 251	+ 258 4057

Die einzelnen Verbandsbezirke haben an der Zusammensetzung wie folgt Anteil: Ein Plus verzeichneten: Breslau 42, Görlitz 21, Hannover 121, Bremen 57, Leipzig 203, Chemnitz 31, Dresden 75, Bielefeld 27, Köln 121, Mannheim 42, Nürnberg 26. Das ergibt ein Mehr von 766. Dagegen haben ein Minus: Danzig 35, Berlin 146, Magdeburg 4, Hamburg 6, Kiel 42, Halle 40, Überfeld 114, Frankfurt a. R. 76, Wiesbaden 1, Stuttgart 8, München 36, zusammen 508, so daß sich eine Zunahme von 258 Mitgliedern ergibt. Der Bezirk Erfurt sowie die Einzelzahler sind unverändert geblieben.

Das zukünftige Arbeitsrecht in Deutschland.*

I.

Die Aufgabe, die Sie dem Referenten gestellt haben, ist außerordentlich umfangreich. Das Arbeitsrecht ist eines der umfassendsten Rechtsgebiete geworden. Alle Einzelheiten zu behandeln, auf die wir Wert legen müssen, ist in einem kurzen Referat unmöglich. Darum muß ich mich beschränken auf die Herörderung einiger Grundgedanken, die wir als wesentlich ansiehen, und hierbei darf ich den Standpunkt betonen, von dem meines Erachtens heute jede Betrachtung des Arbeitsrechtes ausgehen muß: daß das Arbeitsrecht in seiner Entwicklung, in seinem Inhalt, in seiner Fortbildung gebunden ist an die wirtschaftlichen und geistigen Kräfte des gesellschaftlichen Lebens überhaupt. Wir können nicht das Arbeitsrecht auf irgendeine Weise in einem luftleeren Raum konstruieren. Wir müssen es auf dem wirklichen Baugrund errichten, den die herrschende allgemeine gesellschaftliche Verfaßung vorbereitet. Deswegen bin ich nicht in der Lage, hier ein ideales Arbeitsrecht zu entwerfen, wie es unsern besten Wünschen entspricht. Ich muß vielmehr darauf achten, die Grundzüge eines Arbeitsrechtes zu entwirken, die rechtlich heute verwirklicht werden können. Wir leben in einem Nebengesetzstaat. Wir sind nicht mehr ganz privatkapitalistisch, aber wir sind auch noch nicht sozialistisch. Die Züge dieses Nebengesetzstaates, die Unserfahrt des Werders, wird auch das neue Arbeitsrecht tragen, an das wir für die nächste Zeit denken.

Und nun darf ich zunächst von der Grundlage sprechen, von der wir ausgehen müssen, wenn wir zu einer Fortbildung

* Vortrag von Professor Dr. Hugo Sinzheimer, gehalten auf dem Leipzig-Gesellschaftskongress, Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes m. b. A.

des Arbeitsrechtes kommen wollen. Wir gehen davon aus, daß eine Zusammengehörigkeit besteht für alle Arbeitnehmer, die abhängige Arbeit leisten. Diese Zusammengehörigkeit wird gebildet durch das letzte gleiche Berufsschicksal, das über allen Arbeitnehmern hängt, einerlei, welcher Gruppe sie angehören und welcher Art die Arbeit ist, die sie leisten. Wir gehen weiter davon aus, daß die Arbeit von allen Rechtsgütern, die in Beträcht kommen, eine besondere Eigenschaft hat. Sie besteht aus menschlicher Kraft, so daß das Rechtsgut, das der Arbeitnehmer durch den Arbeitsvertrag bringt, die Persönlichkeit selbst ist. Wenn wir diese beiden Grundgedanken ins Auge fassen, verstehen wir die Grundlage von der jeden Regelung des Arbeitsrechtes auszugehen muß, nämlich die Einheit des Arbeitsrechtes. Wir wissen, daß diese Einheit zu schaffen, in der Reichsverfassung erlobt ist. Wir müssen uns darüber klar sein, daß die Einheit des Arbeitsrechtes, die wir gefordert haben, schon als das Bürgerliche Gesetzbuch betont wurde, heute für uns einen doppelten Sinn hat. Die Einheit des Arbeitsrechtes besteht nämlich darin, ein allgemeines Achtelrecht zu schaffen, das in den grundlegenden Beziehungen aller abhängigen Arbeit einen einheitlichen Rechtsstoff darstellt, und darin, zugleich für das ganze Arbeitselement einen einheitlichen Behördenorganismus, der besonders für die Bedürfnisse der Arbeit eingesetzt ist und in dem alle Funktionen behördlicher Art für dieses Gebiet planmäßig vereinigt sind, zu errichten. Es genügt nicht, daß wir ein einheitliches gemeinsames materielles Arbeitrecht vorfinden. Wir alle wissen, ein Arbeitsrecht muß lebendig werden, ein Recht muß natürlich die Rechtshilfe gestalten, soz. die Rechtsförderung. Das liegt, und darum liegt der Schwerpunkt einer jeden rechtlichen Regelung nicht nur in den abstrakten Normen und Rechtsflosen, sondern auch in den Behörden, die sie antreiben. Wir fordern also nicht nur ein einheitliches materielles Arbeitrecht, sondern auch darüber hinaus nach der einheitlichen Arbeitsbehörde. Wir müssen es hier in diesem Scale ausspielen, daß der richtige Punkt der Reform diese einheitliche Arbeitsbehörde, das Arbeitsamt ist alle Arbeitnehmer ist.

Wir haben keine einzellige Arbeitsbehörde; wir haben eine allgemeine Verwaltung, die sich nebenbei auch mit Fragen des Arbeitsrechtes zu befassen hat. Denken Sie an die Vorgründen des Arbeitsrechtes, die Genehmigung von Maßnahmen usw. Daraus geht eine Masse von Einzelbehörden, die nebeneinander arbeiten und in einemheitlichem Geist nicht verhindern sind. Und diese Zahl von Behörden muß sich von Tag zu Tag das Behördenamt für das Arbeitsrecht und von Tag zu Tag untereinander und feststellen, und immer mehr Kräfte verbrauchen sich in dieser Tätigkeit. Das müssen wir ändern. Damit es geschieht, brauchen wir die einheitliche Arbeitsbehörde, die zunächst die ökonomische Förderung hat, das Kosten und Konto gefordert werden. Darunter liegt aber, es muß um die innere Bedeutung dieser Einheit. Denken Sie an die verschiedenen Zweige der Arbeitsaufgabe, denken Sie an den Arbeitsauftrag, an die kommende Arbeitslohnveränderung, an die Verordnung des Arbeitsrechtes. Alle diese Verordnungsartige, einschließlich der Gewerbeaufgaben, gehören eng zusammen; wenn die Arbeitsaufgabenförderung in nicht möglich einer Arbeitsaufgabe, der Arbeitsaufgabe nicht eine Gewerbeaufgabe und Arbeitsaufgabe. Es gehen also die verschiedenen behördlichen Aufgaben der Arbeitsverteilung im inneren Zusammenhang, der rechtlich im Rahmen der Arbeitsbehörden zum Ausdruck kommen muß. Zur erheblichen Verteilung erfordert aber auch das Gesetz der Arbeitsaufgabe, die Arbeitsaufgabe ist nicht nur Weitverbreitung in Arbeitsstätten, nicht nur die Erweiterung über Gewerbegebiete, unter Abwendung des Städtes. Der Begriff der Arbeitsaufgabe ist breiter als der Begriff der Weitverbreitung. Er umfaßt auch die Weitverbreitung durch Versorgung und Erforschung und ferner die bessere Erfüllung der Arbeitsaufgabe, wie sie jetzt zum Teil der Erfüllungszweck ist, zum Beispiel in der Frage der Zusammensetzung für die Entwicklung des Arbeitsrechtes. Wenn wir diesen Zweigen Arbeit der Arbeitsaufgabe vor Augen haben, fassen wir, daß dieses Gesetz weiter in als die reine Weitverbreitung. Die Arbeitsaufgabe bringt Recht für die Rechtsförderung, er braucht kein Recht an. Die Rechtsförderung ist der juristischen Geschäftsführung benannt. Diese beschreibt einen Zweig der Arbeitsaufgabe — darum liegt es ganz in dem Bereich, der höheren Arbeitsaufgabe anzutreffen. Der Arbeitsauftrag kann in Arbeitsstätten nicht in einzelnen Orten, in dem er geleistet werden kann, sondern kann nicht auch die, die das Juristisch unterscheiden, in der Einzelstätte der gleichen Behörde einen Zweig gilt für die Weitverbreitung. Wir haben also ganz große Arbeitsaufgaben, die Arbeitsaufstellung und die Arbeitsaufgabe. Das ist die Sachaufgabe, welche in diesen beiden verdeckten Seiten auch eine gewisse Einheit. Denn die Arbeitsaufstellung und die Arbeitsaufgabe müssen zusammen gehorchen, sie müssen im einzelnen Seite berühren und zusammen liegen. Daraus machen wir die folgenden Aussichten: in einem breiten, verbreiteten Bereich, in einem kleinen, verbreiteten Bereich, in einem großen, verbreiteten Bereich und in einem kleinen, verbreiteten Bereich. Dies erfordert auf die folgenden Spezialisierungen der Arbeitsaufgaben: Zentralbehörde, welche nicht mehr nur einzelne ausübt. Das kann Gesetz bei der alle Tätigkeiten in einzelnen Spezialbehörden wie gerade hier, die Spezialbehörden müssen zusammen zu der Ausübung der Behördenaufgabe. Es kann jetzt die Arbeitsaufgabe unterschiedlich in jedem Ort die Ausübung in mehreren Tätigkeiten und Tätigkeiten in dem Ort, in dem es gebraucht werden. Dies ist eine zweite Gesetz zur weiten Verbreitung auf der Arbeitsaufgabe. Wir brauchen nun zusammen, wenn eine Arbeitsermöglichkeit besteht, dann für die Rechte einzuhaltend, und denen, die die Rechte für den Betrieb haben, um Plakat die Rechte zu überprüfen. Diese Arbeitsaufgabe hat sich bei den Gewerbe- und Kommissariatsbeamten und sie auch umgestaltet.

Die zweite These dieses Vortrags möge ebenfalls bestanden, und darum zu entnehmen ist, daß die Organisation der Gewerbeaufgaben nicht gegennehmen, die Errichtung von Arbeitsaufgaben die eine der wichtigsten Züge des nationalen Arbeitsrechtes ergeben. Ich möchte noch etwas über alles Recht schreiben. Nicht Recht kann nicht die politische Freiheit haben, doch offizielle Recht ist in territorialer Ausübung zu sehen und zu erläutern. Das Prinzip des Rechtes ist frei im ganzen Reich,

und das Recht bleibt bestehen seine Bedeutung, wenn der, der das Recht am notwendigsten braucht, nicht in der Lage ist, richtig, sicher und billig zu seinem Recht zu kommen. (Sehr richtig!) Das, was allgemeine Arbeitsgerichte brauchen, ist eine Forderung, die heute nicht mehr bestreiten wird. Der Streit steht sich darum: Sollen sie gesettelt werden in die ordentlichen Gerichte hinzu, insbesondere in die Amtsgerichte, oder sollen sie in das große einheitliche System der Arbeitsbehörden hineingestellt werden als ein integrierender Bestandteil dieser Behörden. Das ist die Streitfrage, von deren Entscheidung viel für die lebendige Entwicklung des Arbeitsrechtes abhängt. Der Entwurf des Reichsarbeitsschutzzentrums sieht bestimmt vor, daß die allgemeinen Arbeitsgerichte, die den Tätigkeitskreis der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte erweitern, in die Amtsgerichte eingegliedert werden sollen, nicht um an den ordentlichen Gerichtsverfahren teilzunehmen, sondern mit allen Richter, die das bisherige Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsverfahren mit sich bringen, insbesondere mit freigerührten Richtern, beschleunigt und billigem Verfahren. Das muß bei der Kritik des Entwurfs berücksichtigt werden. Ich möchte hervorheben, daß ich trotz dieses weitgehenden Zugeständnisses an die besonderen Vorteile der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte den Standpunkt des Arbeitsrechtsausschusses im Reichsarbeitsschutzzentrum noch wie vor aufrechterhält, daß diese Einigung nicht zum Nutzen der Arbeitsbehörde ist. (Sehr gut!) Ich will Ihnen sagen, was für mich der entscheidende Punkt für diese Stellungnahme ist. Für mich ist nicht ausschlaggebend das Misstrauen gegen die Justiz. Ich begreife das Bestehen des freien Misstrauens, das heute in weiten Kreisen des Volkes, insbesondere gegen einen gewissen Teil der Strafverfolgung, besteht. Dieses Misstrauen ist eines der bedauernswerten Nachteile unserer Zeit, und dieses Misstrauen muß durch liegende Rechtsreform beseitigt werden, denn ein Volk ohne gute Justiz kann als Volk, das die Gerechtigkeit kennt, nicht bestehen. (Sehr gut!) Ich will auf Sie vielen Gründe, die das Misstrauen hervergebracht haben, nicht eingehen. Ich weiß und gestehe offen, daß eine gewisse Verallgemeinerung bei der Kritik oft obwaltet. Unsere Justiz im ganzen genommen — ich darf das hier ausdrücken — verdiene nicht den Glück, der heute oft gegen sie geschleudert wird. Es gibt ausgezeichnete Richter, wie es schlechte Richter gibt, und das ist die Justiz gefordert hat, geht darauf zurück, daß der Geist, den wir von ihr fordern müssen, bis heute noch nicht herangereift ist. Aber ich wiederhole: Ich begreife das Misstrauen, das insbesondere gegen einen Teil der Strafverfolgung der Justiz besteht, vollkommen, und ich begreife weiterhin die Anstrengung weiterer Arbeiterschichten gegen die bisherige juristische Erziehung. Die bloß privatrechtliche Erziehung der Juristen, wie sie bis heute im Vordergrund der Ausbildung der Juristen gestanden hat, ist für unsere sozialrechtsliche Zeit untraglich. Die Juristen sind in ihrer Ausbildungswelt als konformistischer Beamtenstand mit dem dominierenden Geist unserer Zeit nicht mitgekommen, und es muß alles geschehen, damit das entsteht, was einmal Stadtbuch bezeichnet hat als den Niedergang vom Privatrechts-Juristen zum Sozial-Juristen, der auf Grund einer weiten, tiefen Kenntnis und genauen Kenntnis der sozialen Zustände das Recht zu finden vermag. Dieses gewißlich bestrebende Misstrauen und dieser Rückstand in der Erziehung der Juristen sind abwegiges männliches Grübeln gegen die Einführung in die Arbeitsgerichte. Aber für mich sind diese Gründe nicht entscheidend, denn ich führe den Geist der neuen Zeit zu leicht an, als daß er es nicht vermöge, das, was verändert ist, zu verhindern. Eindeutig ist die Abwehr dieser Erziehung ist der organische innere Zusammenhang aller behördlichen Tätigkeiten, die sich auf das Arbeitsrecht bezieht. Es ist der Grundstein des Nationalen, doch es das, was innerlich zusammen gehorchen, Arbeitsverteilung und Arbeitsrechtspflege, unbedingt zusammengehörig, indem er ein wichtiges Erfordernis der Tätigkeiten ist, zum Beispiel in der Frage der Zusammensetzung für die Entwicklung des Arbeitsrechtes. Wenn wir diesen Zweigen Arbeit der Arbeitsaufgabe vor Augen haben, fassen wir, daß dieses Gesetz weiter in als die reine Weitverbreitung. Die Arbeitsaufgabe bringt Recht für die Rechtsförderung, er braucht kein Recht an. Die Rechtsförderung ist der juristischen Geschäftsführung benannt. Diese beschreibt einen Zweig der Arbeitsaufgabe — darum liegt es ganz in dem Bereich, der höheren Arbeitsaufgabe anzutreffen. Der Arbeitsauftrag kann in Arbeitsstätten nicht in einzelnen Orten, in dem er geleistet werden kann, sondern kann nicht auch die, die das Juristisch unterscheiden, in der Einzelstätte der gleichen Behörde einen Zweig gilt für die Weitverbreitung. Wir haben also ganz große Arbeitsaufgaben, die Arbeitsaufstellung und die Arbeitsaufgabe. Das ist die Sachaufgabe, welche in diesen beiden verdeckten Seiten auch eine gewisse Einheit. Denn die Arbeitsaufstellung und die Arbeitsaufgabe müssen zusammen gehorchen, sie müssen im einzelnen Seite berühren und zusammen liegen. Daraus machen wir die folgenden Aussichten: in einem breiten, verbreiteten Bereich, in einem kleinen, verbreiteten Bereich und in einem großen, verbreiteten Bereich.

Über eines muß ich hinzufügen. Wir müssen, wenn wir die Arbeitsgerichte in ihren Rändern, die Arbeitsbehörden, unterscheiden, die Justiz beteiligen. Wir wollen die Justiz nicht zur Geschäftswelt über die Arbeitsaufgabe machen, lassen sie aber auch unter keinen Umständen von ihr trennen. Es gibt heute bereits Richter, die bestehende von Strafgerichtsämtern, Untersuchtern usw. sind, die abgewichenen männlichen Grübeln gegen die Einführung in die Arbeitsgerichte. Aber für mich sind diese Gründe nicht entscheidend, denn ich führe den Geist der neuen Zeit zu leicht an, als daß er es nicht vermöge, das, was verändert ist, zu verhindern. Eindeutig ist die Abwehr dieser Erziehung ist der organische innere Zusammenhang aller behördlichen Tätigkeiten, die sich auf das Arbeitsrecht bezieht. Es ist der Grundstein des Nationalen, doch es das, was innerlich zusammen gehorchen, Arbeitsverteilung und Arbeitsrechtspflege, unbedingt zusammengehörig, indem er ein wichtiges Erfordernis der Tätigkeiten ist, zum Beispiel in der Frage der Zusammensetzung für die Entwicklung des Arbeitsrechtes. Wenn wir diesen Zweigen Arbeit der Arbeitsaufgabe vor Augen haben, fassen wir, daß dieses Gesetz weiter in als die reine Weitverbreitung. Die Arbeitsaufgabe bringt Recht für die Rechtsförderung, er braucht kein Recht an. Die Rechtsförderung ist der juristischen Geschäftsführung benannt. Diese beschreibt einen Zweig der Arbeitsaufgabe — darum liegt es ganz in dem Bereich, der höheren Arbeitsaufgabe anzutreffen. Der Arbeitsauftrag kann in Arbeitsstätten nicht in einzelnen Orten, in dem er geleistet werden kann, sondern kann nicht auch die, die das Juristisch unterscheiden, in der Einzelstätte der gleichen Behörde einen Zweig gilt für die Weitverbreitung. Wir haben also ganz große Arbeitsaufgaben, die Arbeitsaufstellung und die Arbeitsaufgabe. Das ist die Sachaufgabe, welche in diesen beiden verdeckten Seiten auch eine gewisse Einheit. Denn die Arbeitsaufstellung und die Arbeitsaufgabe müssen zusammen gehorchen, sie müssen im einzelnen Seite berühren und zusammen liegen. Daraus machen wir die folgenden Aussichten: in einem breiten, verbreiteten Bereich, in einem kleinen, verbreiteten Bereich und in einem großen, verbreiteten Bereich.

Über eines muß ich hinzufügen. Wir müssen, wenn wir die Arbeitsgerichte in ihren Rändern, die Arbeitsbehörden, unterscheiden, die Justiz beteiligen. Wir wollen die Justiz nicht zur Geschäftswelt über die Arbeitsaufgabe machen, lassen sie aber auch unter keinen Umständen von ihr trennen. Es gibt heute bereits Richter, die bestehende von Strafgerichtsämtern, Untersuchtern usw. sind, die abgewichenen männlichen Grübeln gegen die Einführung in die Arbeitsgerichte. Aber für mich sind diese Gründe nicht entscheidend, denn ich führe den Geist der neuen Zeit zu leicht an, als daß er es nicht vermöge, das, was verändert ist, zu verhindern. Eindeutig ist die Abwehr dieser Erziehung ist der organische innere Zusammenhang aller behördlichen Tätigkeiten, die sich auf das Arbeitsrecht bezieht. Es ist der Grundstein des Nationalen, doch es das, was innerlich zusammen gehorchen, Arbeitsverteilung und Arbeitsrechtspflege, unbedingt zusammengehörig, indem er ein wichtiges Erfordernis der Tätigkeiten ist, zum Beispiel in der Frage der Zusammensetzung für die Entwicklung des Arbeitsrechtes. Wenn wir diesen Zweigen Arbeit der Arbeitsaufgabe vor Augen haben, fassen wir, daß dieses Gesetz weiter in als die reine Weitverbreitung. Die Arbeitsaufgabe bringt Recht für die Rechtsförderung, er braucht kein Recht an. Die Rechtsförderung ist der juristischen Geschäftsführung benannt. Diese beschreibt einen Zweig der Arbeitsaufgabe — darum liegt es ganz in dem Bereich, der höheren Arbeitsaufgabe anzutreffen. Der Arbeitsauftrag kann in Arbeitsstätten nicht in einzelnen Orten, in dem er geleistet werden kann, sondern kann nicht auch die, die das Juristisch unterscheiden, in der Einzelstätte der gleichen Behörde einen Zweig gilt für die Weitverbreitung. Wir haben also ganz große Arbeitsaufgaben, die Arbeitsaufstellung und die Arbeitsaufgabe. Das ist die Sachaufgabe, welche in diesen beiden verdeckten Seiten auch eine gewisse Einheit. Denn die Arbeitsaufstellung und die Arbeitsaufgabe müssen zusammen gehorchen, sie müssen im einzelnen Seite berühren und zusammen liegen. Daraus machen wir die folgenden Aussichten: in einem breiten, verbreiteten Bereich, in einem kleinen, verbreiteten Bereich und in einem großen, verbreiteten Bereich.

Und das Beste steht bestens seine Bedeutung, wenn der, der das Recht am notwendigsten braucht, nicht in der Lage ist, richtig, sicher und billig zu seinem Recht zu kommen. (Sehr richtig!) Das, was allgemeine Arbeitsgerichte brauchen, ist eine Forderung, die heute nicht mehr bestreiten wird. Der Streit steht sich darum: Sollen sie gesettelt werden in die ordentlichen Gerichte hinzu, insbesondere in die Amtsgerichte, oder sollen sie in das große einheitliche System der Arbeitsbehörden hineingestellt werden als ein integrierender Bestandteil dieser Behörden. Das ist die Streitfrage, von deren Entscheidung viel für die lebendige Entwicklung des Arbeitsrechtes abhängt. Der Entwurf des Reichsarbeitsschutzzentrums sieht bestimmt vor, daß die allgemeinen Arbeitsgerichte, die den Tätigkeitskreis der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte erweitern, in die Amtsgerichte eingegliedert werden sollen, nicht um an den ordentlichen Gerichtsverfahren teilzunehmen, sondern mit allen Richter, die das bisherige Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsverfahren mit sich bringen, insbesondere mit freigerührten Richtern, beschleunigt und billigem Verfahren. Das muß bei der Kritik des Entwurfs berücksichtigt werden. Ich möchte hervorheben, daß ich trotz dieses weitgehenden Zugeständnisses an die besonderen Vorteile der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte den Standpunkt des Arbeitsrechtsausschusses im Reichsarbeitsschutzzentrum noch wie vor aufrechterhält, daß diese Einigung nicht zum Nutzen der Arbeitsbehörde ist. (Sehr gut!) Ich will Ihnen sagen, was für mich der entscheidende Punkt für diese Stellungnahme ist. Für mich ist nicht ausschlaggebend das Misstrauen gegen die Justiz. Ich begreife das Bestehen des freien Misstrauens, das heute in weiten Kreisen des Volkes, insbesondere gegen einen gewissen Teil der Strafverfolgung, besteht. Dieses Misstrauen ist eines der bedauernswerten Nachteile unserer Zeit, und dieses Misstrauen muß durch liegende Rechtsreform beseitigt werden, denn ein Volk ohne gute Justiz kann als Volk, das die Gerechtigkeit kennt, nicht bestehen. (Sehr gut!) Ich will auf Sie vielen Gründe, die das Misstrauen hervergebracht haben, nicht eingehen. Ich weiß und gestehe offen, daß eine gewisse Verallgemeinerung bei der Kritik oft obwaltet. Unsere Justiz im ganzen genommen — ich darf das hier ausdrücken — verdiene nicht den Glück, der heute oft gegen sie geschleudert wird. Es gibt ausgezeichnete Richter, wie es schlechte Richter gibt, und das ist die Justiz gefordert hat, geht darauf zurück, daß der Geist, den wir von ihr fordern müssen, bis heute noch nicht herangereift ist. Aber ich wiederhole: Ich begreife das Misstrauen, das insbesondere gegen einen Teil der Strafverfolgung der Justiz besteht, vollkommen, und ich begreife weiterhin die Anstrengung weiterer Arbeiterschichten gegen die bisherige juristische Erziehung. Die bloß privatrechtliche Erziehung der Juristen, wie sie bis heute im Vordergrund der Ausbildung der Juristen gestanden hat, ist für unsere sozialrechtsliche Zeit untraglich. Die Juristen sind in ihrer Ausbildungswelt als konformistischer Beamtenstand mit dem dominierenden Geist unserer Zeit nicht mitgekommen, und es muß alles geschehen, damit das entsteht, was einmal Stadtbuch bezeichnet hat als den Niedergang vom Privatrechts-Juristen zum Sozial-Juristen, der auf Grund einer weiten, tiefen Kenntnis und genauen Kenntnis der sozialen Zustände das Recht zu finden vermag. Dieses gewißlich bestrebende Misstrauen und dieser Rückstand in der Erziehung der Juristen sind abwegiges männliches Grübeln gegen die Einführung in die Arbeitsgerichte. Aber für mich sind diese Gründe nicht entscheidend, denn ich führe den Geist der neuen Zeit zu leicht an, als daß er es nicht vermöge, das, was verändert ist, zu verhindern. Eindeutig ist die Abwehr dieser Erziehung ist der organische innere Zusammenhang aller behördlichen Tätigkeiten, die sich auf das Arbeitsrecht bezieht. Es ist der Grundstein des Nationalen, doch es das, was innerlich zusammen gehorchen, Arbeitsverteilung und Arbeitsrechtspflege, unbedingt zusammengehörig, indem er ein wichtiges Erfordernis der Tätigkeiten ist, zum Beispiel in der Frage der Zusammensetzung für die Entwicklung des Arbeitsrechtes. Wenn wir diesen Zweigen Arbeit der Arbeitsaufgabe vor Augen haben, fassen wir, daß dieses Gesetz weiter in als die reine Weitverbreitung. Die Arbeitsaufgabe bringt Recht für die Rechtsförderung, er braucht kein Recht an. Die Rechtsförderung ist der juristischen Geschäftsführung benannt. Diese beschreibt einen Zweig der Arbeitsaufgabe — darum liegt es ganz in dem Bereich, der höheren Arbeitsaufgabe anzutreffen. Der Arbeitsauftrag kann in Arbeitsstätten nicht in einzelnen Orten, in dem er geleistet werden kann, sondern kann nicht auch die, die das Juristisch unterscheiden, in der Einzelstätte der gleichen Behörde einen Zweig gilt für die Weitverbreitung. Wir haben also ganz große Arbeitsaufgaben, die Arbeitsaufstellung und die Arbeitsaufgabe. Das ist die Sachaufgabe, welche in diesen beiden verdeckten Seiten auch eine gewisse Einheit. Denn die Arbeitsaufstellung und die Arbeitsaufgabe müssen zusammen gehorchen, sie müssen im einzelnen Seite berühren und zusammen liegen. Daraus machen wir die folgenden Aussichten: in einem breiten, verbreiteten Bereich, in einem kleinen, verbreiteten Bereich und in einem großen, verbreiteten Bereich.

Und Aufstiegsmöglichkeit erreicht werden. (Sehr gut!) Wir haben wir schon manche unserer Gegner ergangen, und wir werden noch manche Freiheit erzielen. Daraus habe ich den Glauben, so wahr ich glaube an den Beruf, an die Zukunft der Arbeitersbewegung. Diese Macht und das Kraftbewußtsein, von dem nicht nur gesprochen, sondern das betätigt werden muss, indem es eingesetzt wird an der richtigen Stelle; muss den Glauben begründen, daß auch die Justiz dem sozialen Gebot der Zeit gehorchen muss. Diese Beteiligung der Justiz darf nicht zur Herrschaft der Justiz über die Arbeitsrechtspflege führen, so sagte ich. Sie mögen mit den andern Vertretern der Behörden, die hierbei in Betracht kommen, gemeinsam wirken, unter Beteiligung partizipativer Verwaltung, insbesondere der Arbeitnehmer. Wenn wir diese Zusammenarbeit ins Auge fassen: Juristen, arbeitsbehördliche Beamte, Richter, die von den großen Strömungen der Arbeiterbewegung erfüllt sind, dann schaffen wir das, was wir brauchen, die einheitliche Arbeitsbehörde, wo alle demokratischen und sozialen Geister vereint sind im Bunde mit denen, die selbst Recht pflegen.

Nebentreffen des Nacht- und Sonntagsbäckerverbots im Juli.

Im Monat Juli wurden durch unsere Kontrollmissionen insgesamt 281 Nebentreffen zur Anzeige gebracht. Diese betraten: Beginn der Arbeit vor 6 Uhr morgens in 217 Bäckereien, Arbeit nach 10 Uhr abends in 4 Bäckereien, Nacharbeit in 22 Bäckereien, Sonntagsarbeit in 12 Bäckereien und 5 Konditoreien und regelmäßige Nebentreffenung der täglichen achtfürzig Minuten Arbeit in 1 Bäckerei.

Aus fast sämtlichen Zahlstellen wird uns immer wieder über niedrige Bestrafungen oder Entlastung des Strafverfahrens selbst bei wiederholten Nebentreffen und erfolgten Anzeigen berichtet. So erhielten in Königsberg i. Pr. 5 Bäckmeister nach "Strafen" von 50 M.; in 2 Hälften betragen die Geldstrafen dagegen 500 M. In Berlin-Lichtfelde hat die Oberstaatsanwaltschaft beim Landgericht II trotz wiederholten Einpruches seitens unserer Organisation des Strafverfahrens gegen einen Bäckmeister eingestellt mit der Begründung, daß der Beschuldigte von der Nacharbeit seiner Leute nichts getan habe. Dabei wurden in dieser Bäckerei schon 5 Minuten nach 5 Uhr morgens 2 Personen bei der Arbeit angefahren, die den Zeig bereits fertiggestellt hatten. Diese Bäckerei macht es sich überhaupt in der Strafverfolgung sehr leicht, indem sie wiederholt das Verfahren wegen "Mangels an Beweisen" eingestellt hat. Von Amtsgericht Berlin-Lichtfelde wurde ein Bäckmeister wegen Nebentreffen der Verordnung zu einer Strafe von 500 M. und wegen verbotswidriger Beschäftigung jenes Gehörlings zu 300 M. Strafe verurteilt.

Ein Jeden wiederholte wegen Beginnes der Arbeit vor 6 Uhr morgens zur Anzeige gebrachter Bäckmeister ist in Bonn, der stets seine Freisprechung erreichte, machte dem Obermeister in Begleitung mit einem Beamten auf die Weise klar, daß er bei einem Arbeitsbeginn um 6 Uhr bereits um 7 Uhr Brötchen fertig haben könne, indem er diese beim Zeigen um 6 Uhr anwesend sein ließ. In 15 Minuten war der Zeig fertig und in ebenso kurzer Zeit abgemessen und ausgetragen. Für den Gähnungsprozeß glaubte der Meister auch nur 10 Minuten nötig zu haben, so daß dem staunenden Beamten um 7½ Uhr frischgebackene Brötchen gezeigt werden konnte. Wachsamkeit der Kollegen ist aber ohngefähr notwendig, daß sowohl diese Schnellbäckerei wie auch die anderen Betriebe am Frühstarten verhindert werden.

In Badeu wird von unserer Organisationsleitung bestimmt festgestellt, daß trotz der probeweise gestalteten Verbesserung des Arbeitsbeginnes die Verordnung in großem Umfang übertritten wird. Das ist besonders in Bielefeld heim und Rautenkampf der Fall. Im letzteren Ort wurde einem kontrollierenden Polizeibeamten ein Kübel Wasser über den Kopf gespült. Daraus erfolgte eine Geldstrafe von 1500 M. Die Wahrnehmung müssen wir überall machen, daß diejenigen, die zunächst den früheren Arbeitsbeginn um eine Stunde fordern, sich nicht damit begnügen — die abgeänderte Verordnung kann um so ungenauer übertritten werden. Es gibt eben Leute, die sich bei der Nacharbeit fern von jeder Kontrolle, am wohlsten fühlen.

Zum Augustburger Fachauschluß haben sich sowohl die Meister- als auch die Gehilfenvertretung mit einem Antrag bei der Inspektionsschöre auf Erhöhung der Strafen für Nebentreffen erichtet. Der gleiche Schritt wurde auch vom Gewerbeaufsichtsbehörde unternommen. Neben der Polizeibeamten in Bremen und Hannover wird dagegen gezeigt, daß sie es mit dem notwendigen Vorgehen gegen die Nebentreffenungen schaffen lassen.

Das Gewerbeaufsichtsamt in Berlin hat sich für seine Sicherheitsstättung im Jahresbericht zwecks gutachterlicher Beurteilung über die Wirkung des Nacht- und Sonntagsbäckerverbots sowie des Nachkundenabages auf das Bäckerei- und Konditoreigewerbe an die Arbeitgeber- und Gewerbevertretungen gewandt. In allen zur Beratung gestellten Fragen hat man sich einmütig zusammengesetzt über die günstige Wirkung der Verordnung ausgesprochen und für deren unveränderte Verhältnisse und Durchführung erklärkt.

Wie uns aus verschiedenen Orten gemeldet wird, berichtet man von Arbeitgeber

im letzten Halbjahr ist gegenüber dem Jahre um 28 787 t vorwärts.

Von Interesse ist der Verbrauch in den einzelnen Ländern. Mit 99 988 t stehen die Vereinigten Staaten Amerikas weit an erster Stelle. Dann folgt Deutschland mit 59 071 t, England mit 25 068 t, Holland mit 21 763 t, Frankreich mit 17 811 t. Katastrophal ist der Rückgang in der Schweizer Industrie. Im Jahre 1918 betrug der Verbrauch in der ersten Jahreshälfte 6021 t, 1920 ist sogar in der zweiten Jahreshälfte noch eine Produktionssteigerung zu verzeichnen, dann folgte aber rapid der Niedergang, der besonders verheerend im zweiten Halbjahr 1921 einsetzte, so daß der Verbrauch in diesen 6 Monaten nur mehr 1222 t betrug. In der ersten Hälfte 1922 wurde eine kleine Wesserung mit 2272 t erreicht. Durch diesen Rückgang steht nun mehr die Schweiz hinter Spanien und Italien. Die Ursachen des Rückgangs der Schweizer Schokoladen- und Schokoladenindustrie haben wir an dieser Stelle schon mehrfach besprochen. Sie liegt in der Verarmung der mittel- und östeuropäischen Staaten und der in diesen Ländern erfolgten Geldentwertung begründet. Früher kamen diese Länder als Exportgebiete sehr stark für die Schweizer Fabriks in Betracht. Seit der stärkeren Geldentwertung ist dieses Ausfuhrgebiet vollständig verloren.

Der nach der Schweiz geleitete Goldstrom aus den wirtschaftlich dahinterliegenden Ländern hatte seitlich in sich, daß die Schokoladenindustrie, wie so manche andere, dem Auslande gegenüber nicht mehr konkurrenzfähig ist. In den letzten Jahren gingen auch die Schweizer Industrien dazu über, in den waltschmieden Ländern mit ihren Kapitalien Geschäfte zu errichten oder die Geldbestände in großen Aktiengesellschaften zu investieren.

Gut erhalten konnte sich gegenüber der Schweiz die Holländische Industrie. Hier sehen wir sogar einen nicht unbeträchtlichen Fortschritt gegen die gleiche Zeit im Vorjahr, wo der Verbrauch nur 15 785 t betrug. Ziehen wir das Jahr 1913 in Betracht mit 18 583 t im ersten Halbjahr, so ist ebenfalls ein guter Fortschritt zu verzeichnen. Hollands wird in diesem Jahre weit über den Verbrauch im Vorjahr mit 28 785 t hinausragen.

Die Vereinigten Staaten Amerikas stehen, wie vor dem Kriege, an erster Stelle. Sie werden auch das Quantum des Jahres vorher mit 124 416 t weit überholen. In der deutschen Industrie dagegen macht sich in den letzten beiden Monaten der Berichtsperiode gegenüber der gleichen Zeit im Vorjahr eine starke Abschwächung bemerkbar. In den Monaten Mai und Juni 1921 betrug der Verbrauch 14 587 t; in diesem Jahre dagegen weisen die beiden Monate einen Verbrauch von nur 9169 t oder ein Minus von 5418 t auf. Die gegenwärtigen Zeiten bieten auch wenig Aussicht, daß in der zweiten Jahreshälfte dieser Rückgang wesentlich eingeholt werden könnte, um die Steigerung von 1920 auf 1921 zu erreichen.

Auch dem vorliegenden Ergebnis vom ersten Halbjahr wird der Gesamtverbrauch in diesem Jahre keine nennenswerte Steigerung gegenüber dem Jahre vorher bringen. Bei einer weiteren Verschlechterung auf dem Geldmarkt kann sogar ein Rückgang des Verbrauchs gegenüber dem Vorjahr eintreten.

Diese Errscheinung wird auch von Dänemark festgestellt. Die gesamte Erzeugung der 15 vorhandenen Schokoladefabriken und der 42 unter der Fabrikauflösung stehenden Zuckerwarenfabriken kann im Jahre 1921 gegenüber 1920 keine Fortschritte aufweisen. Dagegen ist aber die Einfuhr in dieser Zeit wesentlich gestiegen; sie betrug in Tonnen 1647 beziehungsweise 1916. Der Gesamtverbrauchswert von Schokolade- und Zuckerwaren betrug 44 Millionen Kronen im Jahre 1921.

Die für das Unternehmertum überaus gewinnbringende günstige Konjunktur hat nach diesen statistischen Angaben ihren Höhepunkt überschritten. Wir befinden uns auf der abwärtsführenden Linie der wirtschaftlichen Krise, die zu Betriebs einschränkungen, Betriebsstilllegungen und Entlassungen von Arbeitern führt.

Verordnung über die Verwendung von Butter, Fette und Öff.

Das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht im Nr. 63 des Reichsgesetzblattes eine Verordnung zur Unterbindung einer ungünstigen Verwendung von Butter, Fette und Öff.

Mit sofortiger Wirkung wird bestimmt, daß bis auf weiteres in Land und See zur Herstellung von Schokolade, Süßigkeiten, Branntwein, Likören und Schaumweinen nicht mehr geliefert werden darf. Verboten ist auch die Erfüllung noch laufender Verträge über Lieferungen von Inlandszucker für diese Zwecke. Der vor Inkrafttreten dieser Verordnung geleistete Buttermilch darf noch verkauft werden.

Als Schokolade im Sinne der Verordnung gelten alle Zubereitungen aus Kakao und Butter, auch unter Zusatz von Kakaozucker, Kakaoöl, Schokoladen-, Kakaostoffen, Kakaolernen, Mandeln und dergleichen. Als Süßigkeiten gelten Zuckerwaren aller Art, insbesondere Karamellbonbons, Dragees, Fondants, Pralinen, Käppelmilch, Kürbischer Honig, Schmandzuckerwaren, Käsekrapfen, Marzipan, handierte Süßigkeiten, Kanderte Fruchtferne, Schalen und sonstige Pflanzenteile.

Nach diesen Bestimmungen ist die Backerei, Konditorei, die Bäckerei, Karmeladen- und Kunsthöfenindustrie von der Verordnung nicht betroffen.

Ebenfalls ist die Herstellung von Götzen verboten. Es darf nur Einfachbrot, Schank- und Vollbrot hergestellt werden. Mit einem höheren Stammwürzegehalt als 10 vom Hundert dürfen die Brauereien nur bis zur Höchstmenge von 25 vom Hundert des von ihnen in der Zeit vom 1. September 1922 bis 31. August 1923 im Innlande insgesamt abgelebten Bieres herstellen. Die Herstellung von Branntwein aus Obst ist verboten.

Bei Zuüberhandlungen wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 100 000 R über mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Verordnung wurde von keiner Seite mit Besfall begrüßt. Grund hierzu liegt darin, daß die Regierung

wieder auf halbem Wege stehe. Durch das Verbot der Verwendung von inländischem Zucker in den Schokoladen- und Brüderwarenfabriken ist doch lange keine Gewähr gegeben, daß mindestens größere Mengen als Mundzucker für die Haushaltungen gesichert sind. Nach Schätzungen soll tatsächlich die diesjährige Zuckererzeugung 80 Millionen Zentner betragen. Die oldenburgische Regierung hat nun den Streitpunkt einen Antrag unterbreitet, in dem zur Sicherung des Verbrauchs der Bevölkerung am Mundzucker pro Kopf und Woche ein halbes Pfund Zucker aus dem Inlandserzeugung im Wege der öffentlichen Betriebsaufsicht zur Verfügung zu stellen ist. Schätzungsweise wären dafür 15 Millionen Zentner nötig, so daß immer noch ein nicht unbeträchtliches Quantum dem freien Handel überlassen werden könnte. Nach einer Erklärung des Reichsnährungsministers trägt man sich in den Regierungsstellen nicht mit dem Gedanken, die Nationierung des Zuckers für den Haushalt durchzuführen. Die Folge davon ist, daß noch größere Mengen in die Hände der Speicher fallen und der Zucker wieder weiter blühen wird.

Neue Lohnzulagen in der Kunsthöfenindustrie.

Das Tarifamt in der Kunsthöfenindustrie sah sich in seiner Sitzung am 11. September in Berlin der ungünstlichen Lage gegenüber, daß seit den letzten Lohnverhandlungen eine weitere Verschärfung des Beschäftigungsgrades in den Betrieben eingetreten war und eine Tendenz dieser Situation vor Beginn des neuen Zuckerkalenders auch nicht eintreten kann. Außerdem zeigten sich die Vertreter der Arbeitgeber auch deshalb noch mehr als sonst in bezug auf Bewilligungen zurückhaltend, weil sie befürchteten, daß selbst von der neuen, vorzugsweise recht guten deutschen Butterrente die Kunsthöfenindustrie verschwindend wenig oder unmöglich gar keinen Zucker erhalten werde. Daran seien die Vertreter der Spartenorganisationen der freien Gewerbechaften mitschuldig; denn diese hätten bei den maßgebenden Stellen die Verwendung von Zucker zur Herstellung von Kunsthöfen als Vergeudung angeprochen, und es sei jetzt sicher, diese Fabrikation überhaupt zu verbieten. Es wurde von unserer Seite natürlich angezeigt, solchen merkwürdigen und ganz unverständlichen Meinungen ganz entschieden entgegengewirkt. Bittere und sehr berechtigte Klage war auch darüber zu führen, daß bei den Verhandlungen vor den Behörden diesmal nicht die Vertretung der zuständigen Industrie und ihrer Arbeiter zugezogen worden ist. Lediglich verlangt die Arbeiterschaft unter allen Umständen von ihrem Spitzenvertretung, daß, ehe diese in einer Spezialfrage ihr schiedsgerichtliches Urteil abgibt, sie Führung mit der zuständigen Organisation nimmt, damit ihr Urteil wirklich verständlich und sachgemäß ausfällt. Schließlich vertraten sich die Unternehmer angesichts der wirtschaftlichen Notlage der Arbeiterschaft aber doch dazu, die drei ersten Staffeln der Männer- sowohl als der Frauenlöhne zu erhöhen; für die jüngeren Altersklassen, die bei dem letzten Abstich im Verhältnis besser zugelegt erhalten hatten, trat diesmal leider ein neuer Grundlag zu erreichen. Wir bringen nachstehend die neuen Grundlöhne, zu denen noch die Lohnzulagen kommen.

	Stundenlohn bis 9. 9. 22	Brutto Lage vom 10. 9. 22
Borarbeiter, Kocher.....	41,40	8,50
Hilfsarbeiter über 20 Jahre.....	40,—	8,—
von 20 bis 23 Jahren	38,50	5,50
18 " 20 "	36,30	—
16 " 18 "	32,90	—
unter 16 "	31,50	—
Kocherinnen.....	32,30	4,70
Hilfsarbeiterinnen über 20 Jahre	28,85	4,15
von 18 bis 20 Jahren	26,85	1,15
18 " 18 "	24,70	—
unter 16 "	24,—	—

Obige Vereinbarung gilt vom 10. September bis 2. Oktober und läuft dann fristlos weiter; die Parteien haben sich bereiterklärt, nach diesem Termin auf Antrag von einer Seite schnellstens in neue Verhandlungen einzutreten.

Konditoren

Leistet nur gesetzlich zulässige Nebenstunden- und Sonntagsarbeit!

Gesetzlich zulässig sind Nebenstunden oder Sonntagsarbeit nur in besonderen Fällen und mit ausdrücklicher Genehmigung des Betriebsbehörden, und kein Kollege, der seine Interessen und die der Gesamtvolksgesellschaft im Auge hat, wird andernfalls die Arbeitszeit überschreiten. Es gibt aber Kollegen, deren Freizeit geht so weit, daß sie dem Arbeitgeber sogar zur Nebenarbeit willig sind, ohne besondere Bezahlung dafür zu verlangen; sie haben aber, wenn sie nach einem längeren Arbeitsverhältnis die Stellung wechseln, dann plötzlich den Mut, eine Nachbezahlung aller geleisteten Nebenstunden zu fordern. Handelt es sich um einen jungen, unerfahrenen Kollegen, der über seine Rechte noch ungenügend unterrichtet war und der erst später erfaßt, daß er vom Arbeitgeber um Lohn betrogen wurde, so wird man eine solche Nachforderung annehmen können, obgleich selbstverständlich heutzutage erwartet werden kann, daß auch der jüngste Gehilfe über seine Rechte unterrichtet ist. Wenn aber ein Einzel, das sich meisterten von vornherein gebietet, 2½ Jahre lang ohne eine Forderung an den "Herrn Chef" zu stellen, diezen Nebenstunden- und Sonntagsarbeit leistete und dann von ihm noch Bezugnahme von der Arbeitsleistung 10 000 R Nachzahlung fordert, so kann, wie dies nicht seltsam gegründigt und als eine Handlung ansehen, die der Arbeitgeber nutzlich ist. Der Fall ist kürzlich in Bonn durch einen "Magdeburger" konstatiert worden. Daß vor dem Gewerbege richt der Arbeitgeber, trotz erwiesener möglichst Lage, sich auf diese Nachforderung glatt einläßt, wie

so sind die gelben Magdeburger! Stehen sie in Ha beit, so sind sie zu liebedeutscher, einen ausländischen Post zu fordern, spätet berufen sie sich aber bei Regierungsberatungen auf den bonn u. n. abgeschlossen zu sein, den sie sonst immer herunterzuziehen suchen!

Ab den Tariflohn:

Die Tariflöhne in Essen wurden vom 1. September an wie folgt vereinbart: Für Gehilfen bis zu 19 Jahren 2080 R, bis zu 21 Jahre 2240 R, bis zu 23 Jahren 2400 R, bis zu 25 Jahren 2640 R, über 25 Jahre 2880 R; in leitender Stellung und für Werkmeister 3200 R; für Geschäftsführer, wo der Inhaber kein Fachmann ist, 3500 R. Der SGB für Kosten wurde auf 1050 R und für Wohnung auf 150 R; für Post und Wohnting insgesamt auf 1200 R festgesetzt.

Görlitz. Unsere Kollegen haben schon seit Monaten einen zähen Kampf gegen die Konkurrenzierung zu führen gehabt, die durchaus legitime Tarifabschlüsse unmöglich machen wollte. Nachdem nun einige Geschäfte selbst kostentlastet wurden, hat sich allmählich doch die Vernunft durchgesetzt, und es ist gelungen, mit den Betrieben, wo unsere Verbundeskollegen beschäftigt sind, Haushalte abzuschließen. Nur noch ein nachhaltiges Geschäft ist vorhanden, das den Tarif noch nicht überstiegen hat. Auch diesen guten Werth werden wir unsre bekommen. Die zu Anfang August abgeschlossene Verträge brachten einen Durchschnittslohn von 1190 R. Jetzt sind neue Forderungen eingereicht in der Höhe von 50 % auf die jetzigen Löhne.

Der Tarifnachtrag in Halle für den Regierungsbezirk Merseburg sieht vom 1. September an folgende Löhne vor: Im ersten Gehilfenjahr 1500 R; Gehilfen bis zu 20 Jahren 1600 R, bis zu 24 Jahren 1700 R, über 24 Jahren 1900 R, in leitender Stellung 2000 R.

Hamburg. Löhne laut Schiedsspruch für die Zeit vom 10. bis 30. September: in der Klasse A 3500, 3100, 2600 R, in der Klasse B 3200, 2900, 2500 R.

Die Mainzer Löhne betrügen vom 1. September an 2250, 2500, 2900 und 3400 R.

Die neue Lohnvereinbarung in Mainz vom 8. September sieht für die Zeit vom 1. bis 14. September eine Zulage von 500 R auf die derzeitig geltenden Löhne vor. Vom 15. September bis 1. Oktober gelten die Löhne von 2000, 2250 und 2450 R. Der Verpflegungssatz wurde auf 400 R pro Woche festgesetzt.

Der Tarifnachtrag in Nürnberg und Fürth sieht vom 28. August an folgende Löhne vor: Gehilfen bis zu 20 Jahren 1110 R, bis zu 25 Jahren 1530 R, über 25 Jahre 1755 R. Backstabentexter erhalten 10 % und Meistergehälste beim Nichtfachmann beziehungsweise in Geschäften, wo der Besitzer der Werkstätte nicht vorsteht, 20 % mehr.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Telegrammadresse: Bäckerverband Hamburg.

Die Statistikarte für August ist uns wieder von einer Anzahl Zahlstellen nicht zugänglich. Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, welche Wichtigkeit die Einsendung dieser monatlichen Berichtskarten für die Organisation hat. Es sollte deshalb wirklich keinen Zahlstellenvorstand geben, der die Verantwortlichkeit, die er durch die Wahl übernommen, so auf die leichte Seite nimmt. Nachstehend geben wir die Zahlstellen, die nicht berichtet haben, wieder: Adorf, Bad Kleinenhain, Bad Nauheim, Beuthen, Brakel, Bochum, Bonn, Coburg, Döbeln, Elbing, Gleiwitz, Höchstädt a. M., Ingolstadt, Karlsruhe, Kattowitz, Oberhausen, Oldenburg, Recklinghausen, Saarbrücken, Stargard, Stolp, Striegau, Schmiedeberg, Trier, Wegefeld, Wanne, Wismar.

Beitragsabrechnung. Auf Grund der jetzt überall gezahlten Mindestwochenlöhne kommt nach den statutarischen Festvorschriften Beiträge unter 10 R nicht mehr in Frage. Der Gesamtvorstand beschloß deshalb, vom 1. Oktober an alle Beitragsmarken unter 10 R, mit Ausnahme der Marken für Junialide, Erwerbstlose und Lehrlinge, für ungültig zu erklären. Die ungültig erklärteten Marken sind mit der Septemberabrechnung an die Hauptkasse einzusenden. Werden trotzdem noch nach dem 1. Oktober Beitragsmarken unter 10 R an die Mitglieder verabfolgt, so können diese Marken bei der Berechnung der Unterkunftung nicht in Rechnung gebracht werden. Die Mitglieder müssen sowohl im eigenen wie im Interesse der Organisation stets die Beiträge nach der Höhe des Verdienstes zahlen.

Dotationsbeiträge. Den Zahlstellen Kölberg und Württemberg wird die Erhöhung ihrer Dotationsbeiträge von 50 R auf 1 R vom 1. Oktober an genehmigt. Die zu zahlenden Gesamtbetriebsbeiträge müssen um 1 R höher sein als die statutarischen Grundbeiträge nach der Höhe des Lohnes.

Der Verbandsvorstand.

Nützlich.

Vom 11. bis 17. September gingen bei der Hauptkasse des Verbands folgende Beiträge ein:

Für Juli: Gehilfen 1774,20 R.

Für August: Drausenstein 2567,60 R.

Gehilfen 11 000 R, Brandenburg 1410,50, Bremen 88 562,40, Grimmen 9292, Giebelsfeld 21 265,40, Gera 7975,80, Glogau 564,40, Hamersleben 21 12,20, Hohenoe 7209,80, Rostock i. M. 5647,40, Soden i. d. R. 118,80, Wittenhausen 1702,40, Zwischenahn 2060,80, Altenburg 2195,80, Aschaffenburg 774, Rue i. Erzg. 2672, Duisburg 18 686,40, Hagen 2521,80, Hamm 2551,20, Geisendorf 22 674,80, Minden 2862, Herten i. R. 1821,60, Goingsburg v. d. H. 22 674,80, Minden

1806, Cassel 59 984,80, Gelsenkirchen 928,40, Güstrow i. M. 788,40, Neumünster 990,40, Oberhausen 9881,70, Minden 564,80, Weißensee 1272,60, Wiesbaden 28 893,80, Würzburg 1265,20, Aalen 12 803,40, Alten 4887, Erfurt 18 127,60, Guben 1183, Jenau i. Th. 2419,80, Riel 27 088,80, Löbau 8256,20, Pirna i. S. 4492, Regensburg 8089,60, Reichenbach i. V. 6678, Stralsund 591,80, Striegau 504, Leipzig 205 895,80, Ratibor 20 086, Wernigerode a. Harz 22 706,80, Würzburg 96 892,80, Lörrach 21 853,20, Königsberg 12 747,60, Darmstadt 4901,80, Nürnberg 101 024,80, Amberg 1635,40, Bayreuth 12 428,80, Düsseldorf 89 569,40, Heidelberg 13 821,20, Höchstädt a. N. 8564,40, Lüdenscheid 1388,80, Marktredwitz 1181,40, Neusalz 8182,80, Oschersleben 10 074,60, Pößnitz 20 321,60, Riedlingenhausen 2688, Schmölln 1147, Gohl 1494,40, Ulm 6258,80, Grünau 6114,60, Danzig 25 665,20, Dresden 864 641, Mühlheim 6577, Apolda 2250, Sangerhausen 875,20, Delitzsch 304, Forst 1084,60, Görlitz 32 738,20, Bremerhaven 8670,20, Hof 6186,80, Berlin 612 764,80.

für Technik und Wirtschaftsmessen: Brandenburg 6 M., Grimmitzsch 40,50, Gera 64,70, Glogau 1,85, Hadersleben 10,80, Rostock 26, Sorau i. d. N. 2,39, Wittenhausen 4,50, Aue i. Erzg. 28,50, Duisburg 209,50, Herne 21, Minden 18,50, Neumünster 10,80, Wismar 12, R. W. Mönchendorf 24, Guben 59,40, Aalen 8,10, Reichenbach 39,90, Stralsund 1,35, Leipzig 417,75, Wernigerode 39,15, Königsberg 81, Nürnberg 9, Marktredwitz 27, Auerbach 56,70 Gohl 9, Flensburg 93, Dresden 306,90, Mühlheim 75, Apolda 15, Altenburg 3, Forst 57, Görlitz 175,50, Bremerhaven 82,65, Hof 122,85.

für "Geschichte der Bäder- und Konditorei-Bewegung": Duisburg 45 M., Kiel 15, Reichenbach 15, Düsseldorf 45, Flensburg 18, Mühlheim 45.

für Fachbucher: Hameln 8 M., Güstrow 8, Neumünster 8, Kiel 10, Darmstadt 48, Amberg 8, Mühlheim 30, Forst 24.

Der Hauptklassierer. O. Freytag.

Sterbetafel.

Berlin. Richard Knorr, Bäcker, 36 Jahre alt, gestorben am 5. September.

August Treytte, Bäcker, 49 Jahre alt, gestorben am 5. September.

Erna Schlüter, Schokoladenarbeiterin, 21 Jahre alt, gestorben am 7. September.

Marie Schwietzke, Verkäuferin, 18 Jahre alt, gestorben am 3. September.

Dresden. Johannes Mantel, gestorben.

Paul Voß, gestorben.

Martha Uriges, gestorben.

Hedwig Hartwig, gestorben.

Emmerich. August Corting, Schokoladenarbeiter, gestorben am 11. September.

Hamburg. Marie Gruber, Schokoladenarbeiterin, 61 Jahre alt, gestorben am 9. September.

Bernard Piltzner, 34 Jahre alt, gestorben am 11. September.

Leipzig. Martha Rosenthal, Schokoladenarbeiterin, 29 Jahre alt, gestorben am 14. September.

Eure Ehren Aenderken!

Schuhzweigungen und Streiks.

Bäder.

Streik in den Kölner Brauereien.

Die Abstimmung des Schiedsgerichtes von letzten Freitagabend brachte am 31. August ein allgemeiner Streik auf. Dazu kamen 8 Brauereien mit insgesamt 1100 Gehülfen betroffen. Die Arbeitseinschränkung erfolgte durch die zweitgrößte Brauerei Dauer wurde durch Verhöhnung vor der Abstimmung die Seite beigelegt. Der Schiedsgericht wurde überstimmt und die Söhne sofort ausgeschlossen. Darauf wurden ebenfalls bald mit dem neuen Sozialpakt mit alle Kollegen wieder eingestellt. Die Abstimmung des Schiedsgerichtes erfolgte, weil dem Antrag der Betriebsräte auf eine andere Einstellung der Söhne, wie sie in den Fleischwaren bestehen, nicht stattgegeben wurde. Der Antrag war freie Stellungnahme nur endgültig bestimmt. In den Kölner Brauereien besteht der Schiedsgericht. Nach der Abstimmung wurde von den Betriebsräten beschlossen, dass die Söhne sofort ausgeschlossen werden, sofern sie sich nicht an den neuen Sozialpakt anschließen und mit den Betriebsräten nicht zu den Söhnen wollen. Dieses legt die Betriebsräte in einer anderen Richtung, was dann nicht mehr möglich ist. Ja, Betriebsräte mit der Söhne wurde keine Einigung erzielt. Der Schiedsgericht hat nun einen Antrag gestellt, der nun zu einem Schiedsgericht bestimmt. Es kann aber, dass der Antrag der Betriebsräte bestimmt ist und der Betriebsrat muss dies im allgemeinen einen Verhandlungspunkt haben, um die Söhne einzuschließen. Bei den Betriebsräten, die eine oder mehrere Söhne beziehen, deren Hundertstausende die Zahl 50 nicht erreichen, sei aber eine Verhandlung der Söhne noch nicht erforderlich. Der Ausschuss muss einen jahresdurchschnittlichen Antrag zu, dass auch für die Söhne eine Verhandlung der Söhne eintreten soll. — In der Frage der Verhandlungsgrenze der Söhne bestimmt die Angestellten Pläne die Weisheit des Betriebsrates gegen die beiden sozialistischen Fraktionen dem Betriebsrat bestimmt zu, der die Verhandlungsgrenze auf 200000 M. zu erhöhen bereit ist, aber jeden höheren Betrag ablehnt.

Fabrikbranche.

Abstimmung bei der Güter Aug. Schott, Schötmar. Der Betriebsrat dieser Güter hat durch die Abstimmung in den Betriebsräten einen Antrag auf Verhandlung aufgestellt. In Bezug auf einen Preisabzug von 5 % auf den Salzpreis des Betriebsrates der Gewerkschaftsbüro ist der Betriebsrat verlangt jedoch von den Betriebsräten eine entsprechende Gegenmaßnahmen, wobei es sich nicht um einen Preisabzug handeln darf, sondern nur um den Preisabzug auf den Salzpreis zu erhöhen wollen. Dieses legt die Betriebsräte in einer anderen Richtung, was dann nicht mehr möglich ist. Ja, Betriebsräte mit der Söhne wurde keine Einigung erzielt. Der Schiedsgericht hat nun einen Antrag gestellt, der nun zu einem Schiedsgericht bestimmt. Es kann aber, dass der Antrag der Betriebsräte bestimmt ist und der Betriebsrat muss dies im allgemeinen einen Verhandlungspunkt haben, um die Söhne einzuschließen. Bei den Betriebsräten, die eine oder mehrere Söhne beziehen, deren Hunderttausende die Zahl 50 nicht erreichen, sei aber eine Verhandlung der Söhne noch nicht erforderlich. Der Ausschuss muss einen jahresdurchschnittlichen Antrag zu, dass auch für die Söhne eine Verhandlung der Söhne eintreten soll. — In der Frage der Verhandlungsgrenze der Söhne bestimmt die Angestellten Pläne die Weisheit des Betriebsrates gegen die beiden sozialistischen Fraktionen dem Betriebsrat bestimmt zu, der die Verhandlungsgrenze auf 200000 M. zu erhöhen bereit ist, aber jeden höheren Betrag ablehnt.

an dem Angebot der Firma zu arbeiten. Die Firma hat nun ein Interesse daran, arbeiten zu lassen. Da diesem Zweck hat sie am 14. September höchstgeehrtig beschlossen verladen. zunächst nach Würden. Vielleicht auch weiter. Auf Grund dieses Vorommittes ersuchen wir die Kollegenschaft Solidarität zu üben. Vermeidet irgendwelche Arbeiten, wenn sie für die Firma Debort in Sachen sind. Helft somit, daß die Arbeiterschaft diesen aufgezwungenen Kampf besticht.

Korrespondenzen.

Bäcker.

Lüdenscheid. In der Not der wirtschaftlichen Verhältnisse scheint auch endlich in den Reihen der Bäder- und Konditoreigehilfen der Kleinbetriebe die Erkenntnis zu reisen, daß man sich erst dem Centralverband anschließen muß, um mit der Fertigung einen Tarif abzuschließen und die in den Brotpreisen einfassierten Löhne zu erhalten. Eine dazu einberufene Versammlung am 30. August sollte Mittel und Wege zeigen. Diese Aufgabe löste Kollege Stökel in glänzender Weise, so daß sämtliche Kollegen mit der sofortigen Einreichung eines Antrages an die Fertigung einverstanden waren, um mit derselben so bald als möglich wegen Abschließung eines Tarifvertrages zu verhandeln. Eine bis zu einem bestimmten Termint zu erwartende Antwort sollte abgewartet werden, bevor weitere Schritte unternommen würden. In der nachfolgenden Aussprache machten verschiedene Kollegen Mitteilung über ihre Löhne, die bei den Bäckern zwischen 500 und 1000 M. wöchentlich schwanken, bei den Konditoren noch häufiger waren und in einem Falle die "statische Summe" von 350 M. monatlich erreichten. 13 Neuauftauchungen waren der Erfolg der Versammlung, ein Zeichen des ernstlichen Willens der Kollegen. Nach eingehenden Worten des Kollegen Kuhbier, nun alle Energie und festen Willen aufzubieten, die angefangene Sache auch zur Durchführung zu bringen und auch fernerhin dem Verbande treu und fest zu bleiben, schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Die Urabstimmung der Bäckarbeiter über die Verhandlung mit dem Bekleidungsarbeiterverband brachte nicht die vorgegebene Zweidrittelmeinheit. Die Verhandlung ist daher abgelehnt. Von 29 091 Mitgliedern wurden 13 269 Stimmen abgegeben. Davon waren für die Verhandlung 6992 und gegen die Verhandlung 6153 Stimmen abgegeben worden. 1920 wurde ebenfalls in dieser Frage durch eine Urabstimmung entschieden. Damals beteiligten sich 50 % der Mitglieder, jetzt stimmen nur 46 % der Mitglieder ab. In den großen Zahlstellen war die Beteiligung weit unter dem Durchschnitt.

Im Glaserverband hat über den Anschluß an den Zentralverband eine Urabstimmung stattgefunden. Mit Ja stimmten von 1065 Mitgliedern 2434, mit Nein 278, insgesamt 9 Stimmen. Die Beteiligung war 2721. Das Votum an dem Ansehen war de facto nicht sehr groß. Lediglich eine alte Erfindung bei allen Verhandlungen in den Verbänden.

Betriebsratskongress abgelehnt. Die von den Kommunisten beantragte Einberufung eines Reichsbetriebsratskongresses wurde vom Verband des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes abgelehnt. Trotzdem versuchten die Kommunisten, für einen Reichsbetriebsrat Propaganda zu machen. Nach Berichten in ihren Zeitungen werden Betriebsversammlungen einberufen und dort zur Vertretungswahl Stellung genommen. Auf viele Anfragen, welche Stellung unser Verbandsvorstand einnimmt, berten wir, soß für uns der Beschuß des Verbandes des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes vorzehn ist. Wir warnen daher unsere Mitglieder, sich von der marktfeindlichen Stellung der Kommunisten unmittelbar zu trennen. Sofern wir unsere Betriebsratsmitglieder entgegen den Anweisungen des Verbandsvorstandes handeln, ist ein Vertrag gegen die sozialistischen Besinnungen zu erbliden und die Mitglieder haben daraus ihre Konsequenzen zu ziehen. Natürlich ist den Zahlstellen strengstens unterstellt, für diesen Zweck Gebrauch aus ihren Kostenbeständen einzugehen.

Sozialpolitisches.

Erhöhung der Unterhälften für Wöchnerinnen und Stillende. Der Haushaltsausschuss des Reichstages beschloßt sich mit den Erhöhungen der Beträge für die Wöchnerin und Stillende. Es wurde ein Antrag angesammelt, der für diese Jahre 1500 Millionen Mark fordert. Darauf beträgt nun die einmalig zu getümehrende Belastung zu den Kosten der Erziehung 500 M.; an Wochenende werden 15 M. pro Tag für 71 Tage gewährt und außerdem ein Stück 25 M. pro Tag für die Dauer von 85 Tagen. Der Stillzeitangestalt für jugendliche Gelegenheiten, der am Ende dieser Belebung noch einmal geöffneten werden möchte, ist dieser Belebung bei. Jener beschloßt sich dieser Antrag mit dem Entwurf einer Verordnung über die Erhöhung der Beiträge und der Verhinderung. Nach der Verabsiedlung der Beiträge entscheidet das Wahl der Verordnung im allgemeinen einer Verhandlung den bisherigen Gegenentwurf der Abgeordneten. Bei den Betrieben, die eine oder mehrere Stellen beziehen, deren Hunderttausende die Zahl 50 nicht erreichen, sei aber eine Verhandlung der Beiträge noch nicht erforderlich. Der Ausschuss muss einen jahresdurchschnittlichen Antrag zu, dass auch für die Söhne eine Verhandlung der Beiträge eintreten soll. — In der Frage der Verhandlungsgrenze der Söhne bestimmt die Angestellten Pläne die Weisheit des Betriebsrates gegen die beiden sozialistischen Fraktionen dem Betriebsrat bestimmt zu, der die Verhandlungsgrenze auf 200000 M. zu erhöhen bereit ist, aber jeden höheren Betrag ablehnt.

Literarisches.

Arbeiter-Kalender für 1923.

Das handliche, gut gebundene Tasch- und Nachschlagbüchlein wird demnächst wieder im Verlage der Buchhandlung Vorwärts, Berlin, und J. F. W. Diez Nach. erscheinen. Bei den vielseitigen Interessen, die den modernen Arbeiter bewegen, kann er eines Taschenbuches nicht entzagen, das ihm die nötigsten Auskünfte und gleichzeitig Leichtigkeit in eigenen Eintragungen gibt. Gegenauflage dieses behandelt in einem instruktiven Aufsatz das Fürsorgeverfahren und verzichtet die hier in Frage kommenden Abreisen. Auch das übrige Adressenmaterial (Partei, Gewerkschaften, Presse, Buchhandlungen, Postbüros, Sport-Organisationen usw.) ist von besonderer Relevanz. Den kalenderartig gegliederten Teil für eigene Notizen begleitet die Angabe wichtiger Geburtsstage. Alles in allem: ein nützliches Büchlein, das zur Anschaffung empfohlen werden kann.

Polizei-, Werk- und Schachtmeisterbund. Bericht über Verhandlungen des 10. Bundesstages in Halle a. d. S. Selbstverlag.

Spätestens am 23. September ist der 39. Wochenbeitrag für 1922 (24. bis 30. September) fällig.

Versammlungs-Anzeiger

Sonntag, 24. September:

Burgau. Vorm 9 Uhr im "Schwarzen Hof", Theaterstraße. Zwischenwalde. Am Restaurant "Zum Wetter", Lange Straße. Saarbrücken. 3 Uhr im Café Engert.

Wanne. Vorm. 10 Uhr, "Zur guten Quelle", Königstraße.

Dienstag, 26. September:

Breiten. (Konditoren.) 8 Uhr im Gasthaus Restaurant, Taschenstr. 21. Hof i. W. (Konditoren.) 8 Uhr im Rest. "Zum Hirschen", Blasiusstraße. Leipzig. (Konditoren.) 7½ Uhr im "Reiterheim", Nordstr. 17. Mainz. (Konditoren.) 7½ Uhr im Restaurant "Frankfurter Hof", Augustinerstraße. Nürnberg-Kirch. (Konditoren.) Im "Frischhüs", Nürnberg, Bankgasse. Sonneberg i. Th. 8 Uhr im Volkshaus.

Mittwoch, 27. September:

Bonn. (Konditoren.) 7 Uhr im Restaurant "Dece Dumme", Rheingasse. Kassel. (Konditoren.) 8 Uhr im Restaurant "Friedrichsplatz". Coblenz. 8 Uhr im Restaurant "Zum Kronprinzen", Altengraben 14. Darmund. (Konditoren.) 7 Uhr im Rest. "Stadthaus", Petenstr. 26. Düren i. Rhld. 7 Uhr im Restaurant "Stadt Köln", Kölnerstr. 17. Grüba-Niefa. (Fabrikbranche.) 4½ Uhr im Gasthaus zu Grüba. Halle a. d. S. (Konditoren.) 8 Uhr im Schultheiß-Restaurant, Mercedesstraße 10. Hamburg-Altona. (Konditoren.) 7 Uhr bei Millert, Kohlhöfen 27. Hannover. (Konditoren.) 8 Uhr im Hotel "Zum Post", Moenchenstraße. Leipzig. (Bäcker.) 7½ Uhr im Gasthaus "Zum Adler", Seegraben 22. Ludwigshafen a. Rh. 7 Uhr, "Zur Stadt Oggersheim", Hörderstr. 19. Wiesbaden. (Konditoren.) 8 Uhr, Gewerkschaftshaus, Wellstr. 10, 1. Et. Hörderstr. 27. Sonnabend, 28. September:

Dresden. (Konditoren.) 8 Uhr im "Eberhahn", Bahngasse 5, 1. Et. Überfeld-Garmen. (Konditoren.) 8 Uhr im Restaurant "Schlösschen". Frankfurt a. M. (Konditoren.) 8 Uhr, Rest. "Was", Bolzgraben 7. Görlitz. (Konditoren.) 8 Uhr im Gasthof "Aramios", Kröllstr. 55. Köln a. Rh. (Konditoren.) 7½ Uhr im Restaurant "Graf Beppeln", Stresemannstraße 84.

Donnerstag, 29. September:

Planen i. W. (Fabrikbranche.) 8 Uhr im Restaurant "Wettin".

Sonnabend, 30. September:

Münningen. 8 Uhr im Restaurant "Zum grünen Baum". Ratibor. 6 Uhr im Volkshaus. Spremberg. 7 Uhr bei Stangler, Dresden Straße. Waren i. W. Im Gewerkschaftshaus, Lange Straße.

Sonntag, 1. Oktober:

Blankenburg a. S. Vorm. 10 Uhr im "Blankenburger Hof". Görlitz. Vorm. 10 Uhr bei H. "Zum Stern", In der Promenade. Dortmund. 3 Uhr im Restaurant "Stadthaus", Petenstr. 25. Duisburg. Vorm. 10 Uhr bei W. Schulte, "Düsseldorfer Hof", Königstr. 114. Düsseldorf. Vorm. 10 Uhr im Volkshaus, Klingerstr. 17. Trierenberg. (Schreinerei.) 2½ Uhr bei Steen, Schulstr. 44. Halberstadt. Vorm. 10 Uhr im Gasthof "Zum grünen Salz". Bielstein. Vorm. 10 Uhr im "Viktoria-Hof", Preußische Straße 24. Neumünster. (Gärtnerbr.) 3 Uhr in "Zum Schloss", Bärenbergstr. 43. Schömatz. Vorm. 10 Uhr bei G. Salzstufen, Neumarkt. Siebenhagen i. W. Vorm. 10 Uhr. Trier. Vorm. 10 Uhr im Restaurant "Savaria", Am Bismarck.

Anzeigen

Nachruf.

Es starben folgende unserer Mitglieder: Am 5. September Richard Knorr, Bäcker, 36 Jahre alt, gleichfalls am 5. September August Treytte, Bäcker, 49 Jahre alt, am 7. September die Schokoladenarbeiterin Erna Schlüter, 21 Jahre alt, und am 3. September die Verkäuferin Marie Schwietzke, 18 Jahre alt.

Ehre ihrem Andenken!

Verwaltung Berlin.

Fachlehrbücher